

Dokumentation

Ev. luth. Arbeitskreis Bibeltheologie und Kirche

Thesen zur „Diskussion um die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK“

1. Die Entscheidung darüber, ob Frauen zum Pfarramt zugelassen werden können, kann nur von den Aussagen der Heiligen Schrift her gefällt werden. Diese legt sich selbst aus und ist so die einzige Autorität für kirchliche Lehre und Praxis (Joh. 8,31f; 2.Tim. 3,16f u.a.), was auch bedeutet, daß sie selbst über zeitweise bzw. dauernde Geltung ihrer Aussagen bestimmt. An diesen Grundsatz ist jede biblische Exegese gebunden (2.Petr. 1,19-21), wenn sie im unbedingten Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem Herrn der Kirche, geschieht.
Damit wird die Meinung verworfen,
daß außerbiblische Menschenbilder und Weltanschauungen das Verständnis biblischer Texte beherrschen dürfen.
2. Die Frage, ob Frauen zum Pfarramt ordiniert werden dürfen, berührt unmittelbar das von Christus gestiftete Amt der Kirche und muß deshalb von solchen biblischen Texten her beantwortet werden, die darüber Aussagen machen (besonders 1.Kor. 14; 1.Tim. 2). Ihre Verbindlichkeit bedeutet, daß niemand in der Kirche das Recht hat, darüber anders zu entscheiden.
Damit wird die Meinung verworfen,
daß es in das Belieben einer Kirche gestellt sei, Frauen zum Pfarramt zuzulassen oder nicht. Traditionen, Zweckmäßigkeitserwägungen u.ä. können den biblischen Aussagen weder theoretisch noch praktisch übergeordnet werden.
3. Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist von Christus gestiftet (Matth. 16,19; 18,18; Joh. 20,21ff; 1.Kor. 4,1 u.a.) und ist von seinen Worten her zu verstehen („christonom“). Es leitet sich ab von dem Amt der von Christus unmittelbar berufenen Apostel. Diese haben hin und her Älteste geordnet (vgl. Apg. 14,23), damit sie Christi Gemeinde „weiden“ (1.Petr. 5,1ff; Apg. 20,28), die Gottes Volk (1.Petr. 2,9ff) und „sein Leib“ ist (1. Kor. 12). Der Charakter dieses Amtes ist nicht der des Herrschens (1. Kor. 4,8), sondern des Dienens (Matth. 20,25ff par). Es läßt sich von den biblischen Aussagen her klar definieren und so von den sonst in der Gemeinde bestehenden Diensten und Gaben auch hinsichtlich ihrer Träger unterscheiden. Es steht zu diesen Ämtern und Charismen nicht in Konkurrenz.

Damit wird die Meinung verworfen,

daß das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

- auf Grund der Vielfalt von Diensten und Charismen in der heutigen Gemeinde oder Kirche nicht mehr eindeutig zu definieren sei,
- nicht in direktem Zusammenhang mit dem heutigen Hirtenamt stehe,
- einen (weltlichen) Machtanspruch einschlieÙe, und der Ausschluß von Frauen eine Diskriminierung darstelle.

4. Was der Apostel Paulus zur Stellung der Frau in der Gemeinde ausführt, hat auch Gewicht für das Predigtamt. In 1.Kor. 14 ist immerhin von einem „Gebot des Herrn“ die Rede. In 1.Tim. 2,13 wird zur Begründung auf die göttliche Schöpfungsordnung verwiesen. Diese wird durch die Gal. 3,28 bezeugte Gleichheit vor Gott in Christus nicht außer kraft gesetzt (siehe auch Eph. 5,21-25).

Damit wird die Meinung verworfen,

- daß 1.Kor. 14,33-40 und 1.Tim. 2,11-15 für die Kirche der Gegenwart keine verpflichtende Bedeutung mehr hätten,
- daß sie nicht auf die Frage nach der Ordination von Frauen zum Pfarramt bezogen werden dürften,
- daß es sich bei ihnen allenfalls um Aussagen handele, die in den Bereich der Adiaphora (Mitteldinge) gehörten.

VON BÜCHERN

Gunther Wenz: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch. Walter de Gruyter, Berlin, New York; Band 1: 1996, 719 Seiten; Band 2: 1998, 816 Seiten, br. 68,- und 88,- DM.

„Das konfessionalistische Zeitalter ist vergangen“ - ach, mit solch einem Diktum muß es beginnen, auch bei Wenz, mit einer so weidlich strapazierten Schimäre. Gab's das denn überhaupt, ein „konfessionalistisches“ Zeitalter? Ein „konfessionelles“ gewiß, aber das ist doch wohl schon mit dem 17. Jahrhundert zu Ende gegangen. Beschwört man nun aber ein ganzes „konfessionalistisches Zeitalter“ als (erst jüngst) vergangen, macht's einem auch gleich zu schaffen: denn dann muß man jede „Theologie der Bekenntnisschriften“ und erst recht ein so umfangreiches Opus, wie es Wenz vorlegt (1535 Seiten in zwei Bänden), erst einmal rechtfertigen und ihm seinen Stellenwert sichern, der seinerseits vom Stellenwert der Bekenntnisse selbst abhängt. Die „versöhnte Verschiedenheit“ und Leuenberg sind da im Wege, die solche Bekenntnisse relativieren wollen. Geschähe solches gar zu Recht, dann wäre eine intensive Beschäftigung mit den Texten des Konkordienbuches eher obsolet. Sie ist es aber nicht, ganz im Gegenteil. Wenz weiß